

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften

vom 8. Mai 2009 / 9. Mai 2011

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften (Historisches Seminar/École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris) vergibt die Universität die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis des vorgesehenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Fach Geschichte/Mittlere und Neuere Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei

Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen;

3. Sehr gute Deutsch- und Französischkenntnisse jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch geeignete Sprachnachweise.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0,
2. Hochschulabschlussnoten ab 2,0 bis 2,3 (Fachanteil Geschichte mindestens 50% oder 70 LP), wenn darüber hinausgehende sonstige Leistungen und Qualifikationen nachgewiesen werden, die über die Eignung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften besonderen Aufschluss geben, insbesondere ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum oder gleichwertige praktische Tätigkeiten oder eine Berufsausbildung/-tätigkeit, jeweils im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (z. B. Verlags-, Bibliotheks-, Museums- oder Archivwesen, Kulturmanagement, Politikberatung, Journalismus).
3. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens 2,0,
4. die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für den Zugang für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Deutsch-Französischen Masterstudiengang in historischer Forschung oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. Mai 2009 / 9. Mai 2011

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor